

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 555. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

### **mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021**

---

#### **1. Aufnahme einer ersten Bestimmung zum Unterabschnitt 1.7.3.2.1 EBM**

1. Entgegen Nr. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen sind die Gebührenordnungspositionen des Unterabschnittes 1.7.3.2.1 auch dann berechnungsfähig, wenn die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 nicht erfolgen konnte. Die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen.

#### **2. Aufnahme einer ersten Bestimmung zum Unterabschnitt 1.7.3.2.2 EBM**

1. Entgegen Nr. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen sind die Gebührenordnungspositionen des Unterabschnittes 1.7.3.2.2 auch dann berechnungsfähig, wenn die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 nicht erfolgen konnte. Die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen.

#### **3. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01738 in den Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.**

*Entgegen Nr. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen ist die Gebührenordnungsposition 01738 auch dann berechnungsfähig, wenn die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 nicht erfolgen konnte. Die elektronische Übermittlung der*

*Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen.*

- 4. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01741 in den Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden Anmerkungen 2 bis 5.**

*Entgegen Nr. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen ist die Gebührenordnungsposition 01741 auch dann berechnungsfähig, wenn die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 nicht erfolgen konnte. Die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen.*

- 5. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13421 in den Abschnitt 13.3.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.**

*Entgegen Nr. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen ist die Gebührenordnungsposition 13421 für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik im Rahmen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) auch dann berechnungsfähig, wenn die elektronische Datenübermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 nicht erfolgen konnte. Die elektronische Datenübermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen.*

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 555. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

In den Beratungen des Gemeinsamen Bundesausschusses am 24. Februar 2021 wurde festgestellt, dass die elektronische Datenübermittlung der Dokumentationsdaten zur Programmevaluation gemäß der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme für das Darm- und das Zervixkarzinom (oKFE-RL) für das 4. Quartal 2020 durch die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte aus technischen Gründen nicht vollständig erfolgen konnte. Zudem wird in den technischen Spezifikationen des IQTIG für das Erfassungsjahr 2021 verbindlich vorgegeben, dass diese Dokumentationsdaten bis spätestens zum 28. Februar 2022 an die Datenannahmestellen übermittelt werden.

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses um, indem die bislang geltenden Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 als Voraussetzung zur Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungspositionen, die im Zusammenhang mit der oKFE-RL Darm- und Zervixkarzinom stehen, ausgesetzt werden. Die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss bis spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.